

**Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine
vom 16. Dezember 2010**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff., GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 8. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Dassow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine mit Sitz in Grevesmühlen (Verband). Entsprechend §§ 63 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 393) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), nimmt der Wasser- und Bodenverband die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr.
- (2) Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Dassow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (3) Zur Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich, wie näher durch Abs. 2 bestimmt, nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind dazu verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen und Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen dem Amt Schönberger Land, Am Markt 15 in 23923 Schönberg, innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt, mitzuteilen.
- (2) Der Gebührensatz wird einheitlich je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche erhoben und basiert auf Berechnungseinheiten (BE) des zugrundeliegenden Vorjahresbeitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine. Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster – ALB – sind der Anlage I zu § 3 (2) dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Zuzüglich wird eine jährlich zu kalkulierende Verwaltungsgebühr je Berechnungseinheit (BE) geltend gemacht. Zu- bzw. Abschläge auf den Beitragshebesatz sind gemäß Anlage I zu § 3 Absatz 2 dieser Satzung in den jeweils geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.
- (4) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld eingetragene Eigentümer des Grundstückes. Ist der Eigentümer nicht bzw. nur in einem unvertretbaren Aufwand ermittelbar, so ist der jeweilige Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes zum Zeitpunkt der Gebührenschuldentstehung gebührenpflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend Ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch die Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (2) Der Gebührenbescheid kann mit anderen allgemeinen Bescheiden (kombinierte Erhebung) der Stadt über die von den Gebührenpflichtigen zu leistenden grundstücksbezogenen Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 07.12.2005 außer Kraft.

Dassow, den 16. Dezember 2010


Ploen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage I zu § 3 Abs. 2

Zu- und Abschläge nach Liegenschaftskataster - ALB -

Schlüssel-Nr. (mit mögl. Unter- gruppierungen)	Nutzung ALB	Abschläge vom Hundert	Zuschläge vom Hundert
21100/21010	Gebäude- und Freifläche		100
21110	Gebäude- und Freifläche, Öffentliche Zwecke		100
21130	Gebäude- und Freifläche, Wohnen		100
21140	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen		100
21170	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie		100
21180	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung		100
21210	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen		100
21230	Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen		100
21250	Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen		100
21260	Gebäude- und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen		100
21270	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft		100
21280	Gebäude- und Freifläche, Erholung		100
21290	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt		100
21300	Betriebsfläche		
21310	Betriebsfläche, Abbau- und Bergbau		
21320	Betriebsfläche, Halde		
21330	Betriebsfläche, Lagerplatz		100
21340	Betriebsfläche, Versorgungsanlage		100
21350	Betriebsfläche, Entsorgungsanlage		100
21360	Betriebsfläche, ungenutzt		
21400/21040	Erholungsfläche		
21410	Sportfläche		
21420	Grünanlage		
21430	Campingplatz		
21500	Verkehrsfläche		
21510	Straße		100
21520	Weg		100
21530	Platz		100
21540	Bahngelände		100
21550	Flugplatz		100
21560	Schiffsverkehr		100
21580	Verkehrsfläche, ungenutzt		100
21590	Verkehrsbegleitfläche		100
21600	Landwirtschaftsfläche		
21610	Ackerland		
21620	Grünland		
21630	Gartenland		
21640	Weingarten		
21650	Moor		
21660	Heide	50	
21670	Obstanbaufläche		
21680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche		
21690	Brachland	50	
21700/21070	Waldfläche	50	
21710	Laubwald	50	
21720	Nadelwald	50	
21730	Mischwald	50	
21740	Gehölz	50	
21760	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	50	
21800	Wasserfläche		
21800	Wasserfläche, Feldvergleich erforderlich	50	
21810	Fluß	100	
21820	Kanal	100	
21830	Hafen	100	
21840	Bach	100	
21850	Graben	100	
21860	See	50	
21870	Küstengewässer	50	
21880	Teich, Weiher	50	
21890	Sumpf	50	
21900	Flächen anderer Nutzung		
21090	Flächen anderer Nutzung, Feldvergleich erforderlich		
21910	Übungsgelände		
21920	Schutzfläche		
21930	Historische Anlage		
21940	Friedhof		
21950	Unland	50	